

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Klub führt den Namen „Klub für Schweizer Laufhunde“ (KSL) und hat seinen Sitz in 5500 Bischofshofen, Siedlungsgasse 1a/11. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Der KSL gehört dem Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) – Mitglied der Federation Cynologique International (FCI) – und dem Österreichischen Jagdhundegebrauchsverband (ÖJGV) an.

§ 2. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

§ 3. Zweck des Klubs und Mittel zum Zweck

Die Förderung der Zucht sämtlicher Schweizer Laufhunde und ihre Verwendung als Jagd- und Begleithunde, und zwar durch:

- a) Reine Zucht der Laufhunde nach den jeweiligen festgesetzten Rassenkennzeichen und Wesensstandard auf sportlicher Grundlage, Prüfung auf Form- und Gebrauchswert der Laufhunde (durch anerkannte Richter).
- b) Förderung des Verkehrs der Züchter und Liebhaber der Laufhunde untereinander.
- c) Nominierung sachverständiger Formwert- und Leistungsrichter und die Heranziehung von Anwärtern für diese Ämter.
- d) Ideelle Mittel, Vorträge, Versammlung, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- e) Materielle Mittel, Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, sonstige Zuwendungen.

§ 4. Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft kann jeder unbescholtene Züchter, Besitzer oder Freund des Laufhundes erwerben.
- b) Familienmitglieder von Klubmitgliedern können dem Klub als vollberechtigte Mitglieder beitreten. Sie entrichten einen vom Klubvorstand festzusetzenden, ermäßigten Beitrag.

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

- c) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle des KSL erforderlich. Der Antrag wird entsprechend veröffentlicht. Erfolgt binnen 2 Wochen nach Erscheinen dieser Mitteilung kein Einspruch, so ist die Mitgliedschaft rechtskräftig. Einsprüche gegen den Aufnahmeantrag müssen mit Begründung an den Vorstand des KSL gerichtet werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- d) Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung Personen ernennen, die sich um die Zucht der Laufhunde oder um den Klub besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

- a) Durch freiwilligen Austritt, der jederzeit zum Ende des laufenden Kalenderjahres erklärt werden kann. Dies hat bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres (eingeschrieben) an den Obmann/Obfrau des KSL zu erfolgen.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch den Vorstand vorgenommen wird, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KSL nicht erfüllt. Fällig gewordene Mitgliedsbeiträge bleiben einklagbar.
- d) Durch Ausschluss aus dem KSL gemäß § 06.

§ 6. Ausschluss, Verweis, Verwarnung

- 1) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem KSL durch den Vorstand erfolgt wegen schwerer Verletzung von Mitgliedspflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Eine Bestätigung hat durch die Generalversammlung zu erfolgen.
- 2) Der Ausschluss kann beispielsweise erfolgen:

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

- a) Bei grober Verletzung der Satzungen oder der Interessen des Klubs.
 - b) Bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Klubs.
 - c) Bei öffentlicher Kritik an einem Richter oder Richteranwälter.
 - d) Bei schweren Verfehlungen gegen die Zuchtbestimmungen oder gegen sonstige vom Vorstand oder der Generalversammlung beschlossenen Bestimmungen.
- 3) Der Ausschluss muss erfolgen:
- Bei Fälschung oder betrügerischen Abgaben von Ahnentafeln oder Deckscheinen, weiters bei schweren Verstößen gegen die Zuchtbestimmungen des KSL.
- 4) Bei leichteren Verfehlungen kann auch eine Verwarnung oder ein Verweis erteilt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle volljährigen Mitglieder sind antragsberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, an einzelnen Einrichtungen und Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen und unterwerfen sich dieser Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen des Klubs.

Von den Mitgliedern wird erwartet:

- a) Die Bestrebungen des Klubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu fördern und alle Klubbestimmungen einzuhalten.
- b) Die Laufhundezucht und -haltung ernsthaft und redlich zu betreiben, ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen und ihre Würfe im österreichischen Hundezuchtbuch (ÖHZB) einzutragen.

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

- c) Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub stets nachzukommen.

§ 8. Beiträge und Gebühren

- a) Der Jahresbeitrag wird jedes Jahr von der Generalversammlung festgesetzt. Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres beantragen, kann der fällige Jahresbeitrag auf die Hälfte ermäßigt werden.
- b) Die Zahlung des Jahresbeitrags hat im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres auf das KSL-Klubkonto zu erfolgen, bei Neueintritt innerhalb eines Monats ab Eintritt.
- c) Rückständige Beträge werden ab dem 2. Quartal durch Postauftrag eingehoben oder erforderlichenfalls eingeklagt. Rückstände haben nach dem ersten Quartal die Einstellung des Bezuges der Zeitschrift UH zur Folge.

§ 9. Organe des KSL

Die Organe des KSL sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Das Schiedsgericht
- d) Die Kassenprüfer

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

§ 10. Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Obmann/der Obfrau
- b) Dem Schriftführer/der Schriftführerin
- c) Dem Kassier/der Kassiererin
- d) Dem Zuchtwart/der Zuchtwartin
- e) Dem Jagdreferenten/der Jagdreferentin
- f) Dem Ausstellungs- und Richterreferenten/in
- g) Je nach Größe des Klubs 2 bis höchstens 6 Beisitzer
- h) Stellvertreter für die Vorstandsfunktionen a) bis f) können bestimmt werden, sind aber nicht zwingend vorgeschrieben.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung aufgrund eines Listenvorschlages gewählt. Doppelfunktionen sind zulässig, mit Ausnahme der Funktion des Obmannes/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in, welche jeweils von einer anderen Person verwaltet werden muss. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wiederwahl des gesamten Vorstandes führt der bisherige die Geschäfte weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Obmann/die Obfrau bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzmann berufen.

3. Dem Obmann/der Obfrau obliegt:

- a) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Klubs.
- b) Der Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Scheidet der Obmann/die Obfrau im Laufe einer

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

Amtsperiode als Obmann aus, so rückt der/die stellvertretende Obmann/Obfrau an seine Stelle.

4. Der stellvertretende Obmann/Obfrau:

Insoweit ist der stellvertretende Obmann/Obfrau ständiger Vertreter des Obmanns/der Obfrau. (auch für Absatz 3a). Fällt der stellvertretende Obmann im Laufe der Amtsperiode aus irgendwelchen Gründen aus, oder wurde diese Position nicht besetzt, so muß innerhalb von vier Wochen in einer Vorstandssitzung aus den Mitgliedern des Vorstandes eine Person nominiert werden, welche das Amt des Obmanns/der Obfrau bis zur nächsten Generalversammlung verwaltet.

5. Dem Vorstand obliegt:

- a) Die Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- c) Die Beschlussfassung über die der Generalversammlung vorliegenden Anträge.
- d) Die Verwaltung des Vermögens des Klubs.
- e) Die Wahl der Vertreter in den ÖKV.
- f) Die Wahl der Vertreter in den ÖJGV (Österr. Jagdgebrauchshundeverband).
- g) Die Verleihung von Ehren- und Führerpreisen sowie von Klubauszeichnungen.

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte derselben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau, in dessen/deren Vertretung die des stellvertretenden Obmannes/Obfrau.
7. Zeichnungsberechtigt sind der Obmann/die Obfrau, oder in dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Obmann/Obfrau gemeinsam mit dem Schriftführer/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassier/der Kassiererin, in Zuchtangelegenheiten gemeinsam mit dem Zuchtwart/der Zuchtwartin.
8. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich mit Tagesordnung einberufen.
9. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.
10. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind dazu verpflichtet, Aufgaben und Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich überschreiten, dem zuständigen Referenten/Referentin oder dem Obmann/der Obfrau zu übermitteln und nicht selbständig solche Angelegenheiten zu bearbeiten.

§ 11. Klubvermögen und Kassenprüfer

1. Der Vorstand ist gehalten, das Klubvermögen wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.
2. Für Verbindlichkeiten des Klubs ist eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen. Für die Kassa haftet der Kassier/die Kassiererin persönlich.

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

3. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, innerhalb eines Jahres im Bedarfsfall die Kassa zu prüfen.

§ 12. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Klubs.
2. Die ordentliche Generalversammlung hat jedes Jahr innerhalb der ersten 3 Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden und ist vom Obmann/der Obfrau des Gesamtklubs durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt einzuberufen. Bei Veröffentlichung der Einberufung sind Ort, Zeit der Tagung sowie die Tagesordnung anzugeben.
3. Zwischen der Veröffentlichung und dem Tag der Generalversammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge nach §12 Absatz 4 müssen spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des Klubs eingegangen sein.
4. Die Tagesordnung hat insbesondere folgende Gegenstände zu enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassiers/der Kassiererin
 - c) Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Kassiers/der Kassiererin
 - d) Bericht des Zuchtwartes/der Zuchtwartin
 - e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
 - f) Neuwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beratung und Abstimmung über fristgerecht eingebrachte Anträge und Vorschläge.
 - k) Allfälliges.
5. Stimmberechtigt sind nur alle anwesenden Mitglieder.
 6. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit die Stimme des Obmannes/der Obfrau. Bei Satzungsänderungen ist dagegen die 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Art der Abstimmung, ob geheime oder offene Wahl, wird durch die Generalversammlung bestimmt.
 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Es gilt das Listenwahlrecht: der Listenführer stellt sich der Generalversammlung zur Wahl.
 8. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später diese wieder mit derselben Tagesordnung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Klub für Schweizer Laufhunde

Satzung für Österreich

Fassung vom

§ 13. Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Generalversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen und dabei den Gegenstand angeben, der in der Versammlung behandelt werden soll.

§ 14. Protokollpflicht

Über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Schriftführer/in unterschrieben und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet werden müssen. Das Protokoll der letzten Veranstaltung ist auf Verlangen zu Beginn der nächsten gleichartigen Veranstaltung aufzulegen.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei stimmberechtigte Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes stimmberechtigtes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Klub für Schweizer Laufhunde
Satzung für Österreich
Fassung vom

§ 16. Auflösung und Liquidation des KSL

1. Die Auflösung des KSL kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei freiwilliger Auflösung des KSL ist das Vermögen einer anerkannten des privaten oder öffentlichen Rechts, die tierpflegerische oder tierschützerische Zwecke gemeinnützig verfolgt, zuzuwenden. Die entsprechende Entscheidung trifft dieselbe Generalversammlung.

Klub für Schweizer Laufhunde
Satzung für Österreich
Fassung vom